

Kirchliches Amtsblatt

für Mecklenburg-Schwerin

Jahrgang 1928

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 2. Oktober 1928.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen:

- 174) Bestimmungen für die Ergänzungsprüfungen der Theologen;
- 175) Anteilscheine der Mecklenburgischen Hypotheken- und Wechselbank;
- 176) Aktien der Mecklenburgischen Depositen- und Wechselbank;
- 177) Kanzelbuch;
- 178) Kollektenliste für das Vierteljahr Oktober bis Dezember 1928;
- 179) Predigtvertretungen durch Kandidaten des Predigerseminars;
- 180) 181) Schriften;
- 182) Kirchliches Jahrbuch;
- 183) Freizeit für Kirchenälteste.

II. Personalien: 184) 185).

I. Bekanntmachungen.

174) G.-Nr. I. 3656.

Bestimmungen für die Ergänzungsprüfungen der Theologen.

In Ausführung des Kirchengesetzes vom 30. November 1927, betreffend die Vorbildung der Theologen für den Kirchendienst und die theologischen Prüfungen, § 8, Abs. 2, hat der Oberkirchenrat im Einvernehmen mit der theologischen Fakultät zu Rostock für die Ergänzungsprüfungen im Hebräischen, Griechischen und Lateinischen folgende Bestimmungen getroffen, welche hierdurch bekanntgegeben werden.

§ 1.

Zusammensetzung der Prüfungskommissionen: Die drei Kommissionen bestehen aus dem Dekan als Vorsitzenden und dem jeweiligen Ordinarius (für Hebräisch: dem Ordinarius für Alt. Testament; für Griechisch: dem Ordinarius für Neues Testament; für Lateinisch: dem Ordinarius für Kirchengeschichte) als Prüfenden.

§ 2.

Die Meldung zur Prüfung hat zu erfolgen durch den Bedellen beim Dekan. Mit der Meldung sind die Gebühren einzuzahlen. Die Prüfung ist auf die Meldung hin jederzeit im Semester abzuhalten.

Die Prüfung ist eine schriftliche und eine mündliche. In dreistündiger Klausur ist mit Hilfe des Wörterbuches eine Übersetzung ins Deutsche anzufertigen.

§ 3.

a) Die Vorbereitungszeit soll in der Regel betragen: für das Hebraicum mindestens ein Semester, für das Graecum und Latinum mindestens zwei Semester.

b) Der zu Prüfende hat nachzuweisen: sichere Kenntnis der Formenlehre und der hauptsächlichsten Regeln der Syntax, den Besitz eines ausreichenden Vokabellchatzes, die Fähigkeit, den Inhalt des vorgelegten Textes mit Sicherheit zu erfassen.

c) Im Hebräischen werden historische Texte vorgelegt, im Griechischen attische Prosa (aus Platonischen Dialogen, Xenophon u. ä.), im Lateinischen Cicero, Livius, Caesar bellum civile, Sallust, Ovid, Vergil.

§ 4.

Die Leistungen sind zu bewerten mit „sehr gut“, „gut“, „genügend“, „un-
genügend“. Die Prüfung kann zweimal wiederholt werden, die Kommission entscheidet, in welchen Abständen.

§ 5.

Die Gebühren betragen 13 *M.* Im Falle des Nichtbestehens werden die
Gebühren zur Hälfte zurückgezahlt.

Schwerin, den 24. September 1928.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

175) G.-Nr. I. 3456.

Anteilscheine der Mecklenburgischen Hypotheken- und Wechselbank.

Die Mecklenburgische Hypotheken- und Wechselbank hat am 1. September 1928 folgende Bekanntmachung erlassen, welche für die Verwalter kirchlicher Ver-
mögen zur Nachachtung hierdurch mitgeteilt wird:

„1. Wir fordern die Inhaber unserer Anteilscheine über Aktienbeträge von 3 und 5 Reichsmark auf, uns dieselben zum Umtausch in Aktien ein-
zureichen. Anteilscheine, die nicht spätestens bis zum 31. Dezember 1928 eingereicht sind, können für kraftlos erklärt werden. Dasselbe gilt in An-
sehung eingereichter Anteilscheine, welche den zum Ersetzen durch Aktien erforderlichen Betrag nicht erreichen und uns nicht zur Verwertung für
Rechnung der Beteiligten zur Verfügung gestellt sind.

2. Der Beschluß unserer Generalversammlung vom 15. März 1927, wonach die Bank befugt ist, Aktienurkunden über 100, 500 und 1000 *M.* auszugeben, wenn dagegen der entsprechende Nominalbetrag in Stücken über 20, 100 und 500 *M.* bei ihr eingeht und vernichtet wird, ist im Handels-
register eingetragen worden. Dieser Umtausch kann daher jetzt bewirkt werden, und zwar in Stücken, die sämtlich für den Handel an der Berliner Börse
lieferbar sind.

Die Einreichung der Anteilscheine und Aktien kann erfolgen bei uns, bei der Deutschen Bank in Berlin, bei der Mecklenburgischen Depositen- und
Wechselbank in Schwerin und deren Filialen und Bankstellen“

Schwerin, den 8. September 1928.

Der Oberkirchenrat.

Lemke

176) G.-Nr. I. 3637.

Aktien der Mecklenburgischen Depositen- und Wechselbank.

Die Mecklenburgische Depositen- und Wechselbank hat am 5. September 1928 folgende Bekanntmachung erlassen, welche für die Verwalter kirchlicher Vermögen zur Nachachtung hierdurch mitgeteilt wird:

„Auf Grund der 7. Durchführungs-Verordnung zur Goldbilanz-Verordnung und des Beschlusses unserer Generalversammlung vom 14. März 1928 fordern wir die Inhaber der über 20 und 40 *M* lautenden Aktien unserer Bank auf, ihre Aktien nebst laufenden Gewinnanteilscheinen in Begleitung eines arithmetisch geordneten Nummern-Verzeichnisses in doppelter Ausfertigung

bis zum 29. Dezember 1928 (einschließlich)
zum Umtausch in Aktien über 1000 bzw. 100 *M*
bei unserer Kasse in Schwerin,
bei unseren Filialen und Bankstellen, sowie
in Berlin bei der Deutschen Bank

während der üblichen Geschäftsstunden einzureichen. Gegen Einreichung von Aktien im Gesamtnennbetrag von 1000 *M* wird eine Aktie über 1000 *M* und gegen Einreichung von Aktien im Gesamtnennbetrag von 100 *M* eine Aktie über 100 *M* mit laufenden Gewinnanteilscheinen ausgereicht. Die Umtauschstellen sind bereit, den An- und Verkauf von Spitzenbeträgen für die Aktionäre zu vermitteln.

Den Aktionären, die ihre Aktien dem Sammeldepot angeschlossen haben, wird keine Provision berechnet, ebenfalls erfolgt der Umtausch bei der Mecklenburgischen Depositen- und Wechselbank und ihren Niederlassungen, sowie am Schalter der Deutschen Bank, Berlin, provisionsfrei. Soweit bei der Deutschen Bank der Umtausch nicht am Schalter erfolgt, wird die übliche Provision in Anrechnung gebracht.

Die Aushändigung der neuen Aktienurkunden erfolgt gegen Rückgabe der über die eingereichten Aktien ausgestellten Empfangsbescheinigungen bei derjenigen Stelle, von der die Bescheinigungen ausgestellt worden sind. Die Bescheinigungen sind nicht übertragbar. Die Stellen sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Legitimation des Vorzeigers der Empfangsbescheinigung zu prüfen.

Die neuen Aktien über 1000 und 100 *M* sind bereits an der Berliner Börse lieferbar.

Diejenigen Aktien unserer Gesellschaft über 40 *M*, die nicht bis zum 29. Dezember 1928 eingereicht worden sind, werden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für kraftlos erklärt werden.“

Schwerin, den 20. September 1928

Der Oberkirchenrat.

L e m d e

177) G.-Nr. I. 3484.

Kanzelbuch.

Im Nachgang der Verfügung vom 29. August d. Js. (Amtsbl. Nr. 12 S. 96 f.) weist der Oberkirchenrat einer Anregung zufolge darauf hin, daß es sich im

geschichtlichen Interesse an der Beobachtung der Kirchlichkeitskurven in ihren örtlichen Eigentümlichkeiten empfiehlt, die Zahl der Kirchenbesucher in männliche und weibliche Besucher zu differenzieren. Die entsprechende Rubrik sieht diese Trennung aus dem Grunde nicht vor, weil sich die Auszählung nach Geschlechtern nicht überall wird ermöglichen lassen. Wo sie durchführbar erscheint, kann der berechtigten Anregung in der Rubrik „Bemerkungen“ leicht durch Eintragung der Verhältniszahl stattgegeben werden, etwa in der Weise: Rubrik „Kirchenbesucher“ 200; Rubrik „Bemerkungen“ 80/120.

In der Rubrik „Bemerkungen“ ist auch die Angabe der Anlässe wichtig, die auf den Kirchenbesuch eingewirkt haben, wie z. B. Wetterlage, Sportveranstaltungen, Vereinsfeiern und dergl.

Wird in der Gemeinde ein besonderes Aufgebot-Register geführt, so erübrigt sich natürlich eine Eintragung in die Spalte „Aufgebote“. In diesem Falle steht die bezeichnende Spalte für andere, für die kirchliche Statistik wichtig erscheinende Eintragungen zur Verfügung nach entsprechender Änderung ihrer Überschrift.

Die Spaltenabteilung unter der Rubrik „Bemerkungen“ beruht auf einem Satzfehler, der in den von der Sandmeherschen Hofbuchdruckerei zu beziehenden Vordrucken berichtigt worden ist. Die überschriftslose Zwischenspalte zwischen „Anzeigen“ und „Bemerkungen“ fällt demnach fort.

Schwerin, den 15. September 1928.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

178) G.-Nr. I. 3462.

Kollektenliste für das Vierteljahr Oktober bis Dezember 1928.

Für das Vierteljahr vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1928 werden hierdurch folgende Kirchenkollekten angeordnet:

18. nach Trin. (7. Oktober) für den Evangelischen Presbyterband Mecklenburgs. Ertrag an die Landeskirchenkasse.
20. nach Trin. (21. Oktober) für den kirchlichen Notstandsfonds. Ertrag an die Landeskirchenkasse.
22. nach Trin. (4. November) für den evangelisch-lutherischen Gotteskasten. Ertrag an die Pröpste.
24. nach Trin. (18. November) für theologische Wissenschaft und für kirchliche Arbeit. Ertrag an die Landeskirchenkasse.
1. Advent (2. Dezember) für das Erziehungsheim in Gehlsdorf. Ertrag an die Landeskirchenkasse.
3. Advent (16. Dezember) für den Deutsch-Evangelischen Frauenbund Mecklenburgs. Ertrag an die Landeskirchenkasse.

Postcheckkonto der Landeskirchenkasse: Hamburg 356 82.

Schwerin, den 8. September 1928.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

179) G.-Nr. I. 3387.

Predigtvertretungen durch Kandidaten des Predigerseminars.

Der Oberkirchenrat sieht sich veranlaßt, erneut darauf hinzuweisen, daß die Kandidaten des Predigerseminars zu Predigtvertretungen nur in den dringendsten Notfällen beurlaubt werden können. Der Besuch der sonntäglichen Zensurpredigten während des Seminarjahrs ist für sämtliche Kandidaten verbindlich, weil unerläßlich für die an den Montagen folgende Besprechung der gehörten Predigt. Die Kandidaten können daher nur dann vom Besuch der Zensurpredigten zu Vertretungen nach auswärts befreit werden, wenn die zuständige Landesuperintendentur eine Vertretung nicht hat vermitteln können. Der Oberkirchenrat ersucht daher die Herren Pastoren, sich mit Anträgen auf Predigtvertretung stets an die Herren Landesuperintendenten zu wenden, wenn die eigene Bemühung um einen Vertreter erfolglos gewesen ist. Die Herren Landesuperintendenten wollen dann, wenn auch sie anderweitige Vertretung nicht zu beschaffen vermögen, das Gesuch hierher weiterleiten.

Schwerin, den 3. September 1928.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

180) G.-Nr. I. 3442.

Schriften.

Im Verlage von Gustav Schloßmann (Gustav Fick), Leipzig und Hamburg, sind von dem auch in Mecklenburg als Evangelisten bekannten Geheimen Konsistorialrat Hermann Josephson, Detmold, wieder zwei neue Hefte herausgegeben:

1. Sonntag ist heut! Ein Weckruf an das deutsche Volk zur Erhaltung von Sonntagsheiligung und Sonntagsruhe. Preis 1,20 Mark.
2. Von Saat und Ernte, ein Gruß zum Erntedankfest fürs Christenherz und -haus. Preis 1,20 Mark.

Beide Bücher sind mit zahlreichen Bildern von Ludwig Richter, Rudolf Schäfer und Hans Thoma geschmückt. Sie sind durch jede Buchhandlung und durch die Geschäftsstelle für Volksmission in Mecklenburg in Schwerin i. M., Schellstraße 33, zu beziehen.

Schwerin, den 8. September 1928.

181) G.-Nr. I. 3662.

Palästinajahrbuch des Deutschen evangelischen Instituts für Altertumswissenschaft des Heiligen Landes zu Jerusalem im Auftrage des Stiftungsvorstandes, herausgegeben von Professor D. Albrecht Alt, Jahrgang 1928. Mit 2 Karten und 6 Abbildungen auf Tafeln. Preis geheftet 4,75 Mark, gebunden 6 Mark. Zum vierundzwanzigsten Male tritt das den Palästinaforschern und Freunden des „Heiligen Landes“ längst unentbehrlich gewordene Palästinajahrbuch vor die evangelische Christenheit. Wie bisher will es in belehrender und unterhaltender Form alle Palästinafreunde mit den örtlichen Verhältnissen des „Heiligen

Landes“ vertraut machen und zum Verständnis der biblischen Geschichte beitragen. Der neue Band zeichnet sich wieder durch eine besondere Reichhaltigkeit aus. Er bringt nachstehende Aufsätze aus berufenen Federn: Das Institut im Jahre 1927; von U. Alt. Das Sator von Jerusalem; von U. Alt. Großgrundbesitz in Palästina im Zeitalter Jesu; von Pfarrer D. Johannes Herz in Leipzig. Römische Straßen und Straßenstationen in der Umgebung von Jerusalem; von Pfarrer Dr. E. Ruhl in Suhl. Die Versendung des Jahrbuchs erfolgt durch die Verlagsbuchhandlung E. S. Mittler & Sohn in Berlin SW. 68, an die auch die postfreie Anweisung des Betrages zu richten ist.

Schwerin, den 24. September 1928.

182) G.-Nr. I. 3568.

Kirchliches Jahrbuch 1928.

Das Kirchliche Jahrbuch 1928 ist im Verlage Bertelsmann, Gütersloh, erschienen. Der Preis beträgt broschiert 19 *M.*, gebunden 22 *M.*

Schwerin, den 19. September 1928.

183) G.-Nr. I. 3534.

6. Freizeit für Kirchenälteste vom 15. bis 18. Oktober 1928 in Grabow.

Montag, 6 Uhr abends: Eröffnung im großen Saal des Kurhauses.

8 Uhr abends: Seminardirektor a. D. Schliemann, Lübbtheen, Mitglied der Landes synode: „Die gegenwärtige Lage der mecklenburgischen Kirche.“

Dienstag, 8,30 Uhr: Morgenandacht (Landes superintendent Helms, Parchim).

9,15 Uhr: „Die häusliche Nachfeier der kirchlichen Amtshandlungen“ (1. Teil: Die Taufe; Referenten: Pastor Voß, Cramon und Domprediger Fahrenheim, Schwerin).

4,30 Uhr: „Die häusliche Nachfeier der kirchlichen Amtshandlungen“ (2. Teil: Die Konfirmation; Referenten: Pastor Lic. Holz, Gammelin, und Pastor Wittrock, Schwerin).

8 Uhr: Gemeindeabend in der Kirche (unter Mitwirkung musikalischer Kräfte; Pastor Rohrdanz spricht über das Thema: Seele und Antlitz).

Mittwoch, 8,30 Uhr: Morgenandacht (Pastor Burchard, Grabow).

9,15 Uhr: „Die häusliche Nachfeier der kirchlichen Amtshandlungen“ (3. Teil: Die Trauung; Referenten: Pastor Wehner, Meßlin, und Domprediger Schwarzkopff, Güstrow).

4,30 Uhr: „Die häusliche Nachfeier der kirchlichen Amtshandlungen“ (4. Teil: Die Beerdigung; Referenten: Pastor Schliemann, Herzfeld, und Pastor Walter, Bad Doberan).

8 Uhr: Gemeindeabend im Kurhaus (unter Mitwirkung kirchenmusikalischer Kräfte; Pastor Schaeffer, Grabow, spricht über seine Erlebnisse in Indien und Pastor Propp, Schwerin, über seine Eindrücke auf der Presseausstellung in Köln).

Donnerstag, 8,30 Uhr: Morgenandacht (Pastor Schaeffer, Grabow).

9,15 Uhr: Pastor Rohrdanz, Schwerin: „Die volksmisionarischen Aufgaben des Kirchenältesten.“

Schwerin, den 15. September 1928.

II. Personalien.

184) G.-Nr. II. 2888.

Der Pastor Hurzig an St. Nikolai I zu Schwerin ist am 13. Sonntage nach Trin., dem 2. September d. J., in der St. Marienkirche zu Wismar als Landesuperintendent und 1. Prediger an der St. Marienkirche zu Wismar eingeführt worden.

Schwerin, den 5. September 1928.

185)

Der an die II. Pfarrstelle an St. Nikolai zu Schwerin versetzte Pastor Kleiminger zu Belitz ist am 16. Sonntage nach Trin., dem 23. September d. J., in sein Amt eingeführt worden.

Schwerin, den 2. Oktober 1928.

Seite 110

(leer)